

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Dr. Kirsten Tackmann, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/8578, 18/8958, 18/9074 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des GAK-Gesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen, insbesondere zwischen Ost- und Westdeutschland, und die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger an den Leistungen der Daseinsvorsorge müssen Grundsätze und Ziele einer nachhaltigen Regional- und Strukturpolitik der deutschen Bundesregierung sein.

Keine Region darf abgehängt werden – Mobilität, technische und soziale Infrastruktur, Einrichtungen des täglichen Bedarfs, Bildung, Kultur, Sicherheit und Gesundheitsversorgung müssen für Bürgerinnen und Bürger in allen Regionen Deutschlands gleichberechtigt zugänglich sein. Eine gute Versorgung muss auch in strukturschwachen und von Einwohnerrückgängen und Überalterung gekennzeichneten Regionen gewährleistet werden und kann dazu beitragen, die demographischen Veränderungen zu stoppen und umzukehren.

Dies ist auch im Interesse der Metropolen, deren Probleme sich durch eine voranschreitende Verdichtung nicht lösen, sondern weiter zuspitzen werden. Vertiefte Stadt-Umland-Beziehungen und interkommunale Kooperation müssen im Sinne eines solidarischen Miteinanders entwickelt werden.

Die Schaffung lebendiger ländlicher Räume ist volkswirtschaftlich sinnvoll und sozial geboten. Die Versorgung der Menschen mit Energie, Lebensmitteln, Wohnraum und weiteren Gütern wird nur unter Einbeziehung des Ländlichen Raumes gelingen. Deshalb brauchen ländliche Regionen finanzielle Unterstützung zur Sicherung der Daseinsvorsorge, zur Gestaltung des strukturellen Wandels und zur Öffnung neuer

Lebensperspektiven. Neben ökonomischen und ökologischen Aspekten muss vor allem die soziale Ausrichtung einer zukünftigen Politik für die Entwicklung des Ländlichen Raumes im Fokus stehen und Lösungen der Probleme mit breiter demokratischer Beteiligung der ländlichen Bevölkerung entwickelt und umgesetzt werden.

Alle Ministerien der Bundesregierung stehen hierbei gleichermaßen in der Verantwortung, Lebensqualität und Funktionsfähigkeit öffentlicher Infrastrukturen auch in metropolfernen Regionen zu erhalten. Die notwendige Qualifizierung und Aufwertung der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) zugunsten der Entwicklung des Ländlichen Raumes darf deshalb nicht zu einem Rückzug anderer dafür wichtiger und verantwortlicher Politikbereiche führen. Im Gegenteil: Alle Ressorts stehen auch zukünftig in der Verantwortung, zur positiven Entwicklung und der Lebensfähigkeit ländlicher Regionen beizutragen. Dies gilt insbesondere für den flächendeckenden Breitbandausbau, die Städtebauförderung, das Gemeindestraßenfinanzierungsgesetz, die Regionalisierungsmittel, die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie die Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

Dennoch bleibt die GAK als nationale Kofinanzierung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) von besonderer Bedeutung für die Umsetzung einer nachhaltigen Regionalpolitik. Sie ist ein zentrales Förderinstrument zur Sicherung der Lebensqualität und Funktionsfähigkeit öffentlicher Infrastrukturen in den tausenden ländlichen Kommunen Deutschlands.

90 Prozent der Fläche Deutschlands sind laut Agrarpolitischem Bericht der Bundesregierung Ländlicher Raum. Diese Zahl belegt, dass ein wesentlicher Teil der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes maßgeblich von der Regional- und Strukturpolitik der Bundesregierung für den Ländlichen Raum abhängt – unabhängig von der Frage, ob deren Lebensort städtisch oder ländlich geprägt ist.

Diese Zahl belegt darüber hinaus, dass die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung des Ländlichen Raumes und dessen Entwicklungspotentiale so komplex und vielseitig sind, dass eine Förderung allein unter dem Begriff „Agrarstrukturen und Küstenschutz“ den Aufgaben einer integrierten ländlichen Entwicklung nicht gerecht werden kann.

Um Klarheit bei der Umsetzung von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes und der integrierten ländlichen Entwicklung zu schaffen und Rechtssicherheit bei der Förderfähigkeit von Maßnahmen vor allem im Sinne der handelnden Akteurinnen und Akteure und Fördernehmerinnen und Fördernehmer wie Betriebe und Kommunen zu beseitigen, sollen folgende Änderungen und Konkretisierungen des GAK-Gesetzes vorgenommen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, der folgende Änderung vorsieht:

In Artikel 91a Grundgesetz wird die „integrierte ländliche Entwicklung“ als Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen und ergänzend formuliert. Diese Änderung ist Grundlage für eine Öffnung des Förderspektrums der Gemeinschaftsaufgabe und Loslösung des strikten Bezuges auf den Begriff der Agrarstruktur. Ein Ausschöpfen des gesamten und in dieser Förderperiode erweiterten ELER-Förderspektrums sowie die Umsetzung weiterer Fördermaßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung über den konkreten Agrarwirtschaftsbezug hinaus werden durch diese Verankerung im Grundgesetz ermöglicht.

2. einen Gesetzentwurf zur Änderung des GAK-Gesetzes mit folgenden Maßgaben vorzulegen:
- a) **Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung**

Maßnahmen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung sollen im GAKG ergänzt und als Bestandteil des Maßnahmenkataloges explizit benannt werden. Diese Neufassung vollzieht die Öffnung der Gemeinschaftsaufgabe durch eine Grundgesetzänderung nach. Auch ohne Grundgesetzänderung ist die Änderung des § 1 Abs. 1 GAKG zugunsten der integrierten ländlichen Entwicklung notwendig, um mindestens das gesamte ELER-Förderspektrum ausnutzen zu können, den Anforderungen einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung gerecht zu werden und einer Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft zu ermöglichen.
 - b) **Eigenen Gestaltungswillen über die EU hinaus**

Der Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union, der im Gesetzentwurf als einschränkende Bestimmung vorgesehen ist, soll entfallen. Statt einer reinen Kofinanzierung und EU-Mittelverwaltung, muss die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern zukünftig einen eigenständigen Gestaltungswillen in Ableitung einer Gesamtstrategie für den Ländlichen Raum entwickeln.
 - c) **Definition von Fördergebietskriterien**

Die Kriterien einer Abgrenzung von Fördergebieten sind verlässlich zu definieren und mit konkreten Vorstellungen der Umsetzung zu unterlegen. Mit dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen müssen Verteilungsgerechtigkeit und vor allem Bedarfsorientierung die Grundlage einer räumlichen fokussierten Mittelverteilung sein. Vor dem Beschluss dieser GAKG-Änderung müssen Klarheit und Transparenz in der Frage der speziellen Fördergebiete geschaffen werden.
 - d) **Naturschutz und Landschaftspflege**

In der neu formulierten Nummer 2 des § 1 Abs. 1 GAKG sind vor dem Wort „umweltgerechten“ die Wörter „naturschützenden und“ einzufügen, damit die Förderfähigkeit von Naturschutzmaßnahmen deutlich benannt, der Naturschutz als Förderziel verlässlich definiert und Unklarheiten und Auslegungsfragen von vornherein vermieden werden.

Gleiches gilt für „Maßnahmen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt“. Sie sollen als zusätzliche Nummer 9 in § 1 Abs. 1 GAKG ergänzend eingefügt werden. Auch durch diese Änderung soll Klarheit bei der Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft und insbesondere bei nicht produktiven Maßnahmen im Naturschutzbereich geschaffen werden.
 - e) **Integration von Geflüchteten im Ländlichen Raum**

Der neu formulierte § 2 Abs. 1 GAKG ist durch den Satz „Des Weiteren sind die Anforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Integration von Migrantinnen und Migranten im Ländlichen Raum angemessen zu berücksichtigen“ zu ergänzen, um die Herausforderungen und ausdrücklich auch die Chancen der Integration von Geflüchteten im Ländlichen Raum ausreichend zu würdigen und als Teil einer ganzheitlichen integrierten ländlichen Entwicklung ausdrücklich zu benennen.
 - f) **Transparenz und demokratische Kontrolle**

Das GAKG wird um einen Passus ergänzt, der Bundes- und Landesregierungen zur Transparenz und Einbeziehung der Parlamente in die Ausrichtung der GAK und die Verhandlungen im PLANAK (Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz) verpflichtet und die Entscheidung

unter Vorbehalt der Parlamente in Bund und Ländern stellt. Bundestag und Landesparlamente müssen als Haushaltsgesetzgeber in die inhaltliche Gestaltung und Umsetzung der GAK eingebunden sein und die sachgerechte und ordnungsgemäße Verwendung der GAK-Mittel kontrollieren können. Der Deutsche Bundestag darf sich nicht auf die Bereitstellung von aktuell 650 Mio. Euro Bundesmittel jährlich beschränken und der Bundesregierung und den Landesregierungen vollkommene Entscheidungsfreiheit bei der Mittelvergabe überlassen.

g) Zinssatz für Rückzahlungen der Länder

Vor dem Hintergrund der aktuellen Niedrigzinsphase und der gegenwärtigen Finanzsituation von Bund, Ländern und Kommunen ist die Erhöhung des Zinssatzes bei Rückzahlungen an den Bund auf fünf Prozent nicht vertretbar und schadet in Konsequenz den Förderzielen und Fördernehmern. Der Prozentsatz von drei Prozent ist beizubehalten und in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung anzupassen;

3. das Verfahren der Auszahlung der GAK-Mittel zum Zweck der Beschleunigung so zu verändern, dass die Bundesmittel bis Ende Januar eines jeden Haushaltsjahres an die Länder ausgereicht werden. Angesichts des engen Zeitraums zwischen Abrechnung und Mittelfreigabe und möglicher ausschreibungs- und saisonbedingter Schwierigkeiten ist eine zügige Mittelbereitstellung geboten, um den Ländern den nötigen Spielraum bei der Umsetzung des GAK zu ermöglichen;
4. im Entwurf des Bundeshaushaltsplanes 2017 eine Aufstockung der GAK um die nötigen Finanzmittel für die Erweiterung des Förderspektrums vorzunehmen. Dieser Mittelzuwachs ist Bedingung für eine inhaltliche Qualifizierung der Gemeinschaftsaufgabe im Sinne der integrierten ländlichen Entwicklung, der Landschaftspflege und des Naturschutzes. Für die Haushaltsjahre ab 2017 müssen zusätzlich mindestens 200 Mio. Euro Bundesmittel jährlich bereitgestellt werden.

Berlin, den 5. Juli 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung wird den Herausforderungen der Entwicklung des Ländlichen Raumes nicht gerecht. Zu diesem Urteil kommt der „Sachverständigenrat Ländliche Entwicklung“, den das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft eigens berufen hat. Der Rat teilt die Kritik an einer unzureichenden Berücksichtigung der Anforderungen einer diversifizierten ländlichen Wirtschaft und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie an einer ungenügenden Mittelaufstockung und fehlenden Kompatibilität zu dem Förderspektrum des ELER.

Auch der Bundesrat fordert Änderungen an dem vorgelegten Gesetzentwurf. Die Forderungspunkte 5 und 6 (Naturschutz und Landschaftspflege/Integration von Geflüchteten im Ländlichen Raum) dieses Antrages stützen sich auf die Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates, der eine stärkere Berücksichtigung dieser Aspekte in der GAK-Gesetzgebung verlangt.

Die Probleme und Herausforderungen, aber auch die Entwicklungschancen des Ländlichen Raumes sind so vielseitig wie die Regionen und Kommunen, die ihn ausmachen, selbst. Der strikte Bezug auf die Begriffe „Agrarstruktur und Küstenschutz“, wie im Grundgesetz gegenwärtig manifestiert, behindert eine kreative und integrierte ländliche Entwicklung und schränkt ihre Spielräume ein.

Die Änderung des Grundgesetzes und die Formulierung der ländlichen Entwicklung als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern wäre deshalb folgerichtig und die notwendige Konsequenz einer ernsthaften Politik für den Ländlichen Raum gewesen. Diese umfassende Reform wurde durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und die Koalitionsfraktionen über viele Monate angekündigt, jedoch schließlich unterlassen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD heißt es:

„Die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz wird zu einer, Gemeinschaftsaufgabe ländliche Entwicklung‘ weiterentwickelt. Die Fördermöglichkeiten des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sollen umfassend genutzt werden. Für eine integrierte Entwicklung ländlicher Räume ist es notwendig, Ressortzuständigkeiten besser zu koordinieren.“

Diesem selbstauferlegten Anspruch der Regierungsparteien wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung in mehreren Punkten nicht gerecht:

Eine gesamtheitliche Strategie zur Entwicklung der ländlichen Räume fehlt der Bundesregierung bisher. Die von den Regierungsparteien laut Koalitionsvertrag selbst als notwendig erachtete Grundgesetzänderung wird unterlassen. Und nicht einmal eine Öffnung des bestehenden GAK-Gesetzes zur Ausschöpfung des gesamten ELER-Förderspektrums und weiterer Maßnahmen, die den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen einer integrierten ländlichen Entwicklung gerecht würden, wird mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs umgesetzt.

Stattdessen erfolgt eine undeutliche und konstruierte Definition der Entwicklung des Ländlichen Raumes in Unterordnung und Ableitung des Agrarstrukturbegriffs. Der Verzicht auf die Implementierung von Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung in die GAK-Gesetzgebung, wie noch im Koalitionsvertrag angekündigt, wird den vielseitigen Problemen, Herausforderungen und Entwicklungspotentialen ländlicher Räume keineswegs gerecht.

„Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ermöglicht eine weitergehende Anpassung des GAK-Förderspektrums an dasjenige der ELER-VO als bisher. Die GAK bleibt jedoch auch nach der Gesetzesänderung weiterhin an Artikel 91a Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes gebunden und dient der Verbesserung der Agrarstrukturen und des Küstenschutzes. Maßnahmen, die gar keine Rückbindung an den Agrarbegriff erkennen lassen, sind auch mit der neuen GAK nicht förderfähig.“ Dieses Zitat aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/8510) belegt, dass – anders als die Bundesregierung noch in der Regierungsbefragung zum Gesetzentwurf am 13. April 2016 dargestellt hat – das ELER-Förderspektrum nicht vollkommen ausgeschöpft werden könnte.

Darüber hinaus ist die Einschränkung auf den „Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union“ und damit die Beschneidung des eigenen Handlungsspielraumes überflüssig. Die Bundesregierung gäbe damit den eigenen Gestaltungswillen auf und verstünde die Förderung der ländlichen Entwicklung lediglich als eine Aufgabe der Mittelverwaltung und Kofinanzierung.

Ein Ausschluss der Parlamente aus der inhaltlichen Gestaltung der GAK ist weder sachgerecht noch zeitgemäß. Dies gilt insbesondere, da sie im Rahmen der Haushaltsentscheidungen die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen müssen.

